

Rüdiger Deckers, Günter Köhnken und Jenny Lederer (Hg.)

Die Erhebung und Bewertung von Zeugenaussagen im Strafprozess

Juristische, aussagepsychologische und
psychiatrische Aspekte

7. Band

**Sonder-
druck**

2024



Berliner
Wissenschafts-Verlag

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
<i>Louisa Bartel</i>	
Sexueller Missbrauch von Kindern Fragen der Beweiswürdigung aus revisionsgerichtlicher Sicht.....	15
<i>Aileen Oeberst</i>	
Juristisch relevante Charakteristika des autobiographischen Gedächtnisses.....	25
<i>Matthias Gamer / Michaela Pfundmair</i>	
Neurobiologie und Traumaforschung als Alternativen zur Aussagepsychologie? Eine kritische Überprüfung.....	55
<i>Susanna Niehaus / Andreas Krause</i>	
Emotionalisierende Argumentationsstrategien gefährden Opferinteressen und rechtsstaatliche Prinzipien.....	69
<i>Jeanne C. Desbuleux / Johannes Fuss</i>	
Empirische Befunde zu Sexpuppen mit erwachsenem und kindlichem Erscheinungsbild Eine Einordnung.....	97
<i>Jenny Lederer</i>	
Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild Eine juristische Einordnung	105
Verzeichnis der Autorinnen und Autoren	125



Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild

Eine juristische Einordnung*

Aber es gibt eine Lebenssphäre, an der die Gesellschaft im Unterschied von dem Einzelnen nur ein indirektes Interesse hat; sie betrifft den ganzen Umkreis des Lebens, der nur den Einzelnen selbst angeht oder andere höchstens bei eigener, freier, selbst gewollter und nicht erzwungener Zustimmung und Teilhabe. [...] Sodann erfordert unser Prinzip, Freiheit des Geschmacks und der Betätigung, die Freiheit, den Plan unseres Lebens so zu entwerfen, wie es unserem Charakter angemessen ist, zu tun, was wir wollen, und die Folgen unseres Handelns zu tragen; ungehindert von unseren Mitmenschen, solange wir ihnen kein Leid zufügen – ungehindert auch dann, wenn jene unser Handeln töricht, pervers oder falsch finden sollten.¹

A. Prolog

Der folgende Beitrag soll das Referat von *Desbuleux* anlässlich des 23. AK Psychologie im Strafverfahren und den entsprechenden (vorstehenden) Beitrag von *Desbuleux/Fuß* in diesem Tagungsband zu den „Empirische[n] Befunde[n] zu Sexpuppen mit erwachsenem und kindlichem Erscheinungsbild – eine Einordnung“ flankierend um eine strafrechtliche Einordnung ergänzen.

Auch wenn insoweit kein gesondertes, juristisches Referat bei der Tagung 2023 gehalten wurde, waren die instruktiven Gespräche und der Diskurs mit der *Verfasserin* und dem *Verfasser* weit im Vorfeld und unabhängig von der Tagung – gerade wegen der verschiedenen Professionen, damit verbundenen Blickwinkel und der Diskussionen um Schwierigkeiten und etwaige Konsequenzen – seinerzeit Motivation, dieses Thema auch einmal für den Arbeitskreis aufzugreifen und sie für die Tagung und ein Referat und schließlich zu dem Beitrag in dem Tagungsband zu gewinnen.

Insofern soll auch hier der Blick zusätzlich und interdisziplinär auf die juristische, strafrechtliche Perspektive gerichtet werden; wäre der Gesetzgeber ebenso vorgegangen *vor* einer Kriminalisierung in Zusammenhang mit Puppen mit kindlichem Erscheinungsbild – mithin (psycho-)wissenschaftliche Erkenntnisse wahr- und ernstzunehmen² –, bestünde möglicherweise weder auf juristischer noch auf psychowissenschaftlicher Seite die Notwendigkeit (und durchaus auch das Dilemma für die Akteurinnen, hierzu sogleich näher), sich mit dem Thema so intensiv zu beschäftigen. Der mit dem „Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt“³ zum 01.07.2021 in Kraft getretene § 184I StGB und die damit erfolgte Kriminalisierung des „Inverkehrbringens, Er-

* Mit bestem Dank an *Jeanne Desbuleux* und *Johannes Fuß* für die vielen Gespräche und den Austausch.

1 *John Stuart Mill* Über die Freiheit, S. 22f. (lesenswert iÜ auch die Auseinandersetzung von *Manon Garcia* Das Gespräch der Geschlechter – Eine Philosophie der Zustimmung, 2023, insbesondere S. 69 ff., mit den Positionen von *Mill*, insbesondere seinem „harm principle“).

2 Hierzu sogleich ad B. noch eine Erweiterung.

3 BGBl. I, S. 1810.



werbes und Besitzes von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild“ macht dies aber – sowohl aus juristischer als auch psychowissenschaftlicher Sicht auf verschiedenen Ebenen – erforderlich.

Es sei denn, das Bundesverfassungsgericht hat zwischen Einreichung des Manuskriptes und Fertigstellung des Druckes des Tagungsbandes – endlich – die Verfassungswidrigkeit der Vorschrift festgestellt; dann jedenfalls würden sich auf vielen Ebenen einige der hier wie dort aufgeworfenen Fragen nicht (mehr) oder zumindest nicht mehr in der Brisanz stellen. Zum Zeitpunkt der Abgabe des Beitrages waren jedenfalls noch zwei Verfassungsbeschwerden anhängig unter den Aktenzeichen 2 BvR 1096/22 und 2 BvR 1097/22.

Ob der Gesetzgeber aktiv wird, steht angesichts des in dem Eckpunktepapier des BMJ zur Modernisierung des Strafgesetzbuches vom 23.11.2023⁴ nicht als zu entkriminalisierenden Tatbestand aufgeführten § 184I StGB – trotz, immerhin, zwischenzeitlicher Einsicht des Gesetzgebers in das ebenfalls mit dem genannten „Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt“ sehenden Auges angegerichtete Kinderpornographie-Chaos auf Strafzumessungsebene und (zum Zeitpunkt der Manuskripteinreichung bevorstehenden) Reform der Reform – nicht zu erwarten.

In Ansehung der *Strafbarkeit* ausschließlich in Zusammenhang mit Puppen mit *kindlichem* Erscheinungsbild, werden die in dem Beitrag von *Desbuleux/Fuß* ebenfalls angesprochenen Puppen mit *erwachsenem* Erscheinungsbild hier nur kurz und nur en passant thematisiert (ad D.).

Im Folgenden sollen nach einer kurzen Einleitung (sogleich ad B.) insbesondere das Gesetzgebungsverfahren (ad C.) und – damit untrennbar verknüpft – die Kritikpunkte an dem Verfahren und der aktuellen Gesetzeslage nachgezeichnet werden und dabei die Legitimation der Kriminalisierung, auf mit Blick auf die Verfassungswidrigkeit der Norm, auf den Prüfstand gestellt werden (ad D.). Die Konsequenzen aus der psychowissenschaftlichen Forschung werden bereits unter den genannten Abschnitten, abschließend aber auch ad E. behandelt.

B. (Kein) Handlungsbedarf?

Die nicht-juristische, (psycho-)wissenschaftliche Ausgangslage hätte erst einmal auf wenig Handlungsbedarf auf juristischer Ebene hindeuten können: zwei sich diametral gegenüberstehende „Lager“ sind festzustellen, Vertreterinnen der These eines protektiven, salutogenen (gesundheitsfördernden) Effektes der Nutzung von Sexpuppen (seien es solche mit kindlichem oder erwachsenem Erscheinungsbild) und solche, die einen schädlichen, pathogenen Effekt besorgen. Darüber, ob die Nutzung derartiger Puppen ein Ventil darstellen und sie die Wahrscheinlichkeit für einen realen Missbrauch durch die Nutzung eines Ersatzobjektes zu senken verhelfen kann (ggfs. auch flankiert mit therapeutischer Begleitung), oder aber zu steigern drohen kann (durch ein Ausleben der inkriminierten Phantasie mit einem Artefakt und dem etwaigen Abbau von Hemmschwellen), wird kontrovers diskutiert; die dritte Variante (dass sie gar keinen Einfluss haben mag), wird in der Diskussion eher vernachlässigt (könnte aber für die juristischen Fragestellungen von Relevanz sein). Der geringe bzw. richtigerweise: *fehlende* gesetzgeberische Handlungsbedarf hätte sich – auch wenn manch einer gestutzt haben mag, weil ja immerhin eines der

4 Abrufbar unter folgender URL (letztmalig aufgerufen am 01.05.2024): www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Eckpunkte/1123_Eckpunkte_Modernisierung_Strafrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=3.



Lager eine Steigerung der Gefahr von hands-on-Delikten behauptet – aus dem Grunde aufdrängen müssen, weil – wie *Desbuleux/Fuß* skizzieren – die zugrundeliegenden Daten aufgrund von nur wenigen empirischen Studien keine valide Grundlage bieten. Erst Recht keine, die eine Kriminalisierung rechtfertigen dürfte ... Denn wenn *Desbuleux/Fuß* aus ihrer Perspektive darauf hinweisen: „Das Fehlen empirischer Befunde für Risiken untermauert die Argumente für eine freie oder zumindest explorative Nutzung“, kann (und muss) man diesen *Befund* – Fehlen von empirischer Forschung und Erkenntnissen bezogen auf Risiken, bezogen auf hands-on-Delikte, bezogen auf Übergriffigkeit, bezogen auf strafbare Handlungen – auch auf die *juristische* Diskussion und Fragen rund um die Kriminalisierung von Verhaltensweisen spiegeln: welche Legitimation hat § 184I StGB, wenn insbesondere für den Besitz einer Sexpuppe mit kindlichem Erscheinungsbild kein Risiko empirisch nachweisbar ist, ob und dass überhaupt – noch dazu viele Schritte weitergedacht, viele Hemmschwellen überwunden – am Ende ein echtes Kind in Gefahr ist oder sein könnte?

Solange es an einer das Risiko und einer Kausalbeziehung stützenden empirischen, validen Grundlage fehlt, bleiben die Vermutungen und Behauptungen, die dieser Rechtfertigung für die Kriminalisierung zugrunde liegen, genau das: Vermutungen und Behauptungen:

„Convincing (empirical) evidence of a causal link – that engagement with childlike sex dolls could somehow increase the risk of persons getting involved in child pornography or child sexual abuse – is still lacking altogether. And as long as there is no conclusive answer to the question of whether the use of childlike sex dolls actually lowers inhibitions to engage in child sexual abuse, the assumptions that lie at the heart of these justifications for criminalization remain just that: assumptions.“⁵

Dazu, dass auch dies diametral entgegengesetzt gesehen wird, an späterer Stelle (ad D.) mehr.

Welche Legitimation – wenn man die aktuellen psychowissenschaftlichen Forschungsergebnisse von *Desbuleux/Fuß* im deutschsprachigen Raum (wie auch von anderen Forscherinnen, insbesondere *Harper/Lievesley* und *Harper et al.*) zugrunde legt – hat die Vorschrift insbesondere noch?

C. Gesetzgebungsverfahren

Den Gesetzgeber hatte bei Implementierung des § 184I StGB die wissenschaftliche Ausgangslage ganz offensichtlich und ganz schlicht – wie die Entstehungsgeschichte und die Materialien eindrücklich aufzeigen – nicht interessiert, er hat sie sogar ignoriert.

Während zunächst, im Rahmen des Referentenentwurfes des BMJ eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt vom 31.08.2020,⁶ noch keine Rede war von der Implementierung einer Vorschrift, mit der u. a. der Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild pö-

5 *Loibl et al.* Maastricht Journal of European and Comparative Law 2023, 63, 72; vgl. hierzu bereits *Lederer StV* 2024 (zum Zeitpunkt der Manuskriptabgabe noch im Erscheinen).

6 Abrufbar unter folgender ULR (letztmalig abgerufen 01.05.2024): www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_Bekämpfung_sex_Gewalt_Kinder.pdf?__blob=publicationFile&v=3.

Please share this PDF! Post it on Twitter or Facebook or email it – very easily done via **BiblioScout**.



Franz Steiner Verlag
Berliner Wissenschafts-Verlag
S. Hirzel Verlag


... is that the end?



You can purchase the complete work:

... on our eLibrary BiblioScout at biblioscout.net

... or in print in our webshop steiner-verlag.de



TELL YOUR FRIENDS AND COLLEAGUES about your latest publication – it's quick and easy and in accordance with copyright conventions. There are no restrictions on sharing this PDF via social media.

Teilen Sie dieses PDF in den sozialen Netzwerken.
Besonders einfach via **BiblioScout**, der Plattform für
unsere digitalen Publikationen.



Franz Steiner Verlag
Berliner Wissenschafts-Verlag
S. Hirzel Verlag

... schon zu Ende?

The background of the entire page is a grayscale image showing a large number of letters and symbols falling from the top, creating a sense of motion. At the bottom of the page, the top edges of an open book are visible, with its pages also appearing to be part of the falling letters. A dark red horizontal bar is positioned over the top part of the falling letters, containing the text 'Die vollständige Ausgabe finden Sie hier:'.

Die vollständige Ausgabe finden Sie hier:

... in unserer eLibrary BiblioScout unter biblioscout.net

... in unserem Webshop unter steiner-verlag.de

MACHEN SIE FREUNDE UND KOLLEGEN auf Ihre neueste Publikation aufmerksam – schnell, einfach und urheberrechtskonform. Sie können dieses PDF ohne Einschränkungen verschicken oder in den Sozialen Netzwerken teilen.